9 UR 233/03

Beglaubigte Abschrift

Notariat IX Mannheim 68149 Mannheim

Notariat IX Mannheim
Notar Dr. Rainer Preusche

Öffentliche Urkunde

über

Gesellschafterversammlung

seitens

den Firmen
1. Achatz GmbH Bauunternehmung, Mannheim
2. bebit Informationstechnik GmbH, Mannheim
3. Bilfinger Berger Finanzbeteiligungen GmbH, Mannheim
4. GBV-Gesellschaft f. Bau-Versicherungs-Vermittlung mbH, Mannheim
5. Hüser & Co. GmbH, Mannheim
6. Roediger Vakuum- u. Haustechnik GmbH, Hanau

Postanschrift: Notariat IX Mannheim, 68149 Mannheim
Dienstgebäude: N 7, 19, 68161 Mannheim
Telefon:
Notar 0621/292-1358
Kanzlei (Terminvereinbarung) 0621/292-1359
Geschäftsstelle (Kostenfragen) 0621/292-1357
Telefax: 0621/292-3139

Geschehen zu Mannheim am 23. Januar 2003:

Vor dem Notar Dr. Rainer Preusche, Notariat IX Mannheim, erschienen, unbedenklich geschäftsfähig und persönlich bekannt:

a) Herr Dr. jur. Nils ***Anderson***,
geb. am 25.11.1958,

und

b) Herr Dipl.-Betriebswirt Hans ***Doser***
geb. am 08.08.1947,

beide geschäftsansässig in Carl-Reiß-Platz, 68165 Mannheim.

Die Erschienenen handeln nachfolgend nicht für sich selbst, sondern in ihrer Eigenschaft als gemeinsam vertretungsberechtigte Prokuristen der Bilfinger Berger AG mit Sitz in Mannheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 4444.

Aufgrund heute von ihm vorgenommener Einsicht in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim (HRB 4444) bescheinigt der beurkundende Notar die angegebene Vertretungsbefugnis der Herren Dr. Anderson und Doser.

Die Erschienenen verneinen die Frage des Notars nach einer Vorbefassung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG.

Die Erschienenen erklären zur öffentlichen Beurkundung:

Die von uns vertretene Gesellschaft ist jeweils alleinige Gesellschafterin der folgenden Gesellschaften:

1. Achatz GmbH Bauunternehmung mit Sitz in Mannheim,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim
unter HRB 4326;

2. bebit Informationstechnik GmbH mit Sitz in Mannheim,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim
unter HRB 5923;

3. Bilfinger Berger Finanzbeteiligungen GmbH mit Sitz in Mannheim,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim
unter HRB 6214;

4. GBV-Gesellschaft für Bau-Versicherungs-Vermittlung mbH mit Sitz in Mannheim,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim
unter HRB 1705;

5. Hüser & Co GmbH mit Sitz in Mannheim,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim
unter HRB 3370;

6. Roediger Vakuum- und Haustechnik GmbH mit Sitz in Hanau,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau
unter HRB 6341.

Dies vorausgeschickt, halten wir unter Verzicht auf alle Formen und Fristen je eine

Gesellschafterversammlung

der genannten Gesellschaften ab und fassen folgenden Beschlüsse:

1. Achatz GmbH Bauunternehmung, Mannheim:

   Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen Achatz GmbH Bauunternehmung als beherrschter Gesellschaft und Bilfinger Berger AG als herrschender Gesellschaft vom 15./18.11.2002 wird zugestimmt.

2. bebit Informationstechnik GmbH, Mannheim:

   Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen bebit Informationstechnik GmbH als beherrschter Gesellschaft und Bilfinger Berger AG als herrschender Gesellschaft vom 15./18.11.2002 wird zugestimmt

3. Bilfinger Berger Finanzbeteiligungen GmbH, Mannheim:

   Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen Bilfinger Berger Finanzbeteiligungen GmbH als beherrschter Gesellschaft und Bilfinger Berger AG als herrschender Gesellschaft vom 15./18.11.2002 wird zugestimmt

4. GBV-Gesellschaft für Bau-Versicherungs-Vermittlung mbH, Mannheim:

   Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen GBV-Gesellschaft für Bau-Versicherungs-Vermittlung mbH als beherrschter Gesell-

schaft und Bilfinger Berger AG als herrschender Gesellschaft vom 15./18.11.2002 wird zugestimmt

5. Hüser & Co GmbH, Mannheim:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen Hüser & Co GmbH als beherrschter Gesellschaft und Bilfinger Berger AG als herrschender Gesellschaft vom 15./18.11.2002 wird zugestimmt

6. Roediger Vakuum- und Haustechnik GmbH, Hanau:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen Roediger Vakuum- und Haustechnik GmbH als beherrschter Gesellschaft und Bilfinger Berger AG als herrschender Gesellschaft vom 15./18.11.2002 wird zugestimmt

Damit sind die Gesellschafterversammlungen beendet.

Je eine beglaubigte Abschrift der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, jeweils vom 15./18.11.2002 ist dieser Urkunde als Anlage beigefügt.

Das Protokoll nebst Anlage wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihnen genehmigt und von den Erschienenen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Beglaubigte Fotokopie

Zwischen

Bilfinger Berger AG mit Sitz in Mannheim

- nachstehend „BB" genannt -

und

Achatz GmbH Bauunternehmung mit Sitz in Mannheim

- nachstehend „GmbH" genannt -

wird folgender

BEHERRSCHUNGS- und GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

abgeschlossen:

§ 1
Leitungsmacht

Die GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der BB. BB ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

Der Geschäftsführung der GmbH obliegen weiterhin die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Sie behält ihre volle Entscheidungsbefugnis, soweit diese nicht durch Weisungen eingeschränkt ist.

§ 2
Gewinnabführung, Verlustübernahme

Die GmbH verpflichtet sich, den ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung des nachstehenden Absatzes ergibt, an BB abzuführen. BB verpflichtet sich, Verluste, die sich in der Handelsbilanz der GmbH ergeben, auszugleichen. Dies gilt erstmals für das Ergebnis des Geschäftsjahres 2002.

Die GmbH kann mit Zustimmung von BB Beträge aus dem Jahresüberschuß in die anderen Gewinnrücklagen einstellen, wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Rücklagen vor Abschluß des Vertrages ist ausgeschlossen.

Die Vorschriften des § 302 AktG finden entsprechende Anwendung. Der auf BB übergehende Gewinn oder Verlust der GmbH wird jeweils zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages der GmbH übertragen.

§ 3
Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag ist unkündbar bis zum 31.12.2007. Danach verlängert er sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt wird.

Der Vertrag kann auch aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung gilt es, wenn BB mehr als 50 % ihres Anteilsbesitzes an der GmbH an Dritte veräußert oder in sonstiger Weise überträgt. Eine in diesem Fall erklärte Kündigung wird mit Wirksamkeit der betreffenden Anteilsübertragung wirksam.

Mannheim, den 15.11.2002

Bilfinger Berger AG

Mannheim, den 18.11.2002

Achatz GmbH
Bauunternehmung

Die Übereinstimmung vorstehender
Fotokopie mit der vorgelegten
und wieder zurückgegebenen Urschrift
wird beglaubigt.
Mannheim, den 23. JAN. 2003
Notariat IX Mannheim

(Dr Preusche)
Notar

NOTARIAT MANNHEIM

Beglaubigte Fotokopie

Zwischen

Bilfinger Berger AG mit Sitz in Mannheim

- nachstehend „BB" genannt -

und

bebit Informationstechnik GmbH mit Sitz in Mannheim

- nachstehend „GmbH" genannt -

wird folgender

BEHERRSCHUNGS- und GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

abgeschlossen:

§ 1
Leitungsmacht

Die GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der BB. BB ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

Der Geschäftsführung der GmbH obliegen weiterhin die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Sie behält ihre volle Entscheidungsbefugnis, soweit diese nicht durch Weisungen eingeschränkt ist.

§ 2
Gewinnabführung, Verlustübernahme

Die GmbH verpflichtet sich, den ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung des nachstehenden Absatzes ergibt, an BB abzuführen. BB verpflichtet sich, Verluste, die sich in der Handelsbilanz der GmbH ergeben, auszugleichen. Dies gilt erstmals für das Ergebnis des Geschäftsjahres 2002.

Die GmbH kann mit Zustimmung von BB Beträge aus dem Jahresüberschuß in die anderen Gewinnrücklagen einstellen, wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Rücklagen vor Abschluß des Vertrages ist ausgeschlossen.

Die Vorschriften des § 302 AktG finden entsprechende Anwendung. Der auf BB übergehende Gewinn oder Verlust der GmbH wird jeweils zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages der GmbH übertragen.

§ 3
Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag ist unkündbar bis zum 31.12.2007. Danach verlängert er sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt wird.

Der Vertrag kann auch aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung gilt es, wenn BB mehr als 50 % ihres Anteilsbesitzes an der GmbH an Dritte veräußert oder in sonstiger Weise überträgt. Eine in diesem Fall erklärte Kündigung wird mit Wirksamkeit der betreffenden Anteilsübertragung wirksam.

Mannheim, den 15.11.2002

Bilfinger Berger AG

Mannheim, den 18.11.2002

bebit Informationstechnik GmbH

Die Übereinstimmung vorstehender Fotokopie mit der vorgelegten und wieder zurückgegebenen Urschrift wird beglaubigt.

Mannheim, den 23. JAN. 2003

Notariat IX Mannheim

(Dr. Preusche)
Notar

NOTARIAT 9 MANNHEIM

Beglaubigte Fotokopie

Zwischen

Bilfinger Berger AG mit Sitz in Mannheim

- nachstehend „BB" genannt -

und

Bilfinger Berger Finanzbeteiligungen GmbH mit Sitz in Mannheim

- nachstehend „GmbH" genannt -

wird folgender

BEHERRSCHUNGS- und GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

abgeschlossen:

§ 1
Leitungsmacht

Die GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der BB. BB ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

Der Geschäftsführung der GmbH obliegen weiterhin die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Sie behält ihre volle Entscheidungsbefugnis, soweit diese nicht durch Weisungen eingeschränkt ist.

§ 2
Gewinnabführung, Verlustübernahme

Die GmbH verpflichtet sich, den ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung des nachstehenden Absatzes ergibt, an BB abzuführen. BB verpflichtet sich, Verluste, die sich in der Handelsbilanz der GmbH ergeben, auszugleichen. Dies gilt erstmals für das Ergebnis des Geschäftsjahres 2002.

Die GmbH kann mit Zustimmung von BB Beträge aus dem Jahresüberschuß in die anderen Gewinnrücklagen einstellen, wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Rücklagen vor Abschluß des Vertrages ist ausgeschlossen.

Die Vorschriften des § 302 AktG finden entsprechende Anwendung. Der auf BB übergehende Gewinn oder Verlust der GmbH wird jeweils zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages der GmbH übertragen.

§ 3
Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag ist unkündbar bis zum 31.12.2007. Danach verlängert er sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt wird.

Der Vertrag kann auch aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung gilt es, wenn BB mehr als 50 % ihres Anteilsbesitzes an der GmbH an Dritte veräußert oder in sonstiger Weise überträgt. Eine in diesem Fall erklärte Kündigung wird mit Wirksamkeit der betreffenden Anteilsübertragung wirksam.

Mannheim, den 15.11.2002

Bilfinger Berger AG

Mannheim, den 18.11.2002

Bilfinger Berger
Finanzbeteiligungen GmbH

Die Übereinstimmung vorstehender
Fotokopie mit der vorgelegten
und wieder zurückgegebenen Urschrift
wird beglaubigt.
Mannheim, den 23. JAN. 2003
Notariat IX Mannheim

(Dr Preusche)
Notar

NOTARIAT MANNHEIM

Beglaubigte Fotokopie

Zwischen

Bilfinger Berger AG mit Sitz in Mannheim

- nachstehend „BB" genannt -

und

GBV-Gesellschaft für Bau-Versicherungs-Vermittlung
mit beschränkter Haftung mit Sitz in Mannheim

- nachstehend „GmbH" genannt -

wird folgender

BEHERRSCHUNGS- und GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

abgeschlossen:

§ 1
Leitungsmacht

Die GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der BB. BB ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

Der Geschäftsführung der GmbH obliegen weiterhin die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Sie behält ihre volle Entscheidungsbefugnis, soweit diese nicht durch Weisungen eingeschränkt ist.

§ 2
Gewinnabführung, Verlustübernahme

Die GmbH verpflichtet sich, den ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung des nachstehenden Absatzes ergibt, an BB abzuführen. BB verpflichtet sich, Verluste, die sich in der Handelsbilanz der GmbH ergeben, auszugleichen. Dies gilt erstmals für das Ergebnis des Geschäftsjahres 2002.

Die GmbH kann mit Zustimmung von BB Beträge aus dem Jahresüberschuß in die anderen Gewinnrücklagen einstellen, wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Rücklagen vor Abschluß des Vertrages ist ausgeschlossen.

Die Vorschriften des § 302 AktG finden entsprechende Anwendung. Der auf BB übergehende Gewinn oder Verlust der GmbH wird jeweils zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages der GmbH übertragen.

§ 3
Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag ist unkündbar bis zum 31.12.2007. Danach verlängert er sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt wird.

Der Vertrag kann auch aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung gilt es, wenn BB mehr als 50 % ihres Anteilsbesitzes an der GmbH an Dritte veräußert oder in sonstiger Weise überträgt. Eine in diesem Fall erklärte Kündigung wird mit Wirksamkeit der betreffenden Anteilsübertragung wirksam.

Mannheim, den 15.11.2002

Bilfinger Berger AG

Mannheim, den 18.11.2002

GBV-Gesellschaft für Bau-Versicherungs-Vermittlung mit beschränkter Haftung

Die Übereinstimmung vorstehender Fotokopie mit der vorgelegten und wieder zurückgegebenen Urschrift wird beglaubigt.

Mannheim, den 23. JAN. 2003
Notariat IX Mannheim

(Dr Preusche)
Notar

NOTARIAT * MANNHEIM *

Beglaubigte Fotokopie

Zwischen

Bilfinger Berger AG mit Sitz in Mannheim

- nachstehend „BB" genannt -

und

Hüser & Co GmbH mit Sitz in Mannheim

- nachstehend „GmbH" genannt -

wird folgender

BEHERRSCHUNGS- und GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

abgeschlossen:

§ 1
Leitungsmacht

Die GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der BB. BB ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

Der Geschäftsführung der GmbH obliegen weiterhin die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Sie behält ihre volle Entscheidungsbefugnis, soweit diese nicht durch Weisungen eingeschränkt ist.

§ 2
Gewinnabführung, Verlustübernahme

Die GmbH verpflichtet sich, den ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung des nachstehenden Absatzes ergibt, an BB abzuführen. BB verpflichtet sich, Verluste, die sich in der Handelsbilanz der GmbH ergeben, auszugleichen. Dies gilt erstmals für das Ergebnis des Geschäftsjahres 2002.

Die GmbH kann mit Zustimmung von BB Beträge aus dem Jahresüberschuß in die anderen Gewinnrücklagen einstellen, wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Rücklagen vor Abschluß des Vertrages ist ausgeschlossen.

Die Vorschriften des § 302 AktG finden entsprechende Anwendung. Der auf BB übergehende Gewinn oder Verlust der GmbH wird jeweils zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages der GmbH übertragen.

§ 3
Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag ist unkündbar bis zum 31.12.2007. Danach verlängert er sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt wird.

Der Vertrag kann auch aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung gilt es, wenn BB mehr als 50 % ihres Anteilsbesitzes an der GmbH an Dritte veräußert oder in sonstiger Weise überträgt. Eine in diesem Fall erklärte Kündigung wird mit Wirksamkeit der betreffenden Anteilsübertragung wirksam.

Mannheim, den 15.11.2002

Bilfinger Berger AG

Mannheim, den 18.11.2002

Hüser & Co GmbH

Die Übereinstimmung vorstehender Fotokopie mit der vorgelegten und wieder zurückgegebenen Urschrift wird beglaubigt.

Mannheim, den 23. JAN. 2003

Notariat IX Mannheim

(Dr Preusche)
Notar

NOTARIAT MANNHEIM

Zwischen

Bilfinger Berger AG mit Sitz in Mannheim

- nachstehend „BB" genannt -

und

ROEDIGER VAKUUM- und HAUSTECHNIK GmbH mit Sitz in Hanau

- nachstehend „GmbH" genannt -

wird folgender

BEHERRSCHUNGS- und GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

abgeschlossen:

§ 1
Leitungsmacht

Die GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der BB. BB ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

Der Geschäftsführung der GmbH obliegen weiterhin die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Sie behält ihre volle Entscheidungsbefugnis, soweit diese nicht durch Weisungen eingeschränkt ist.

§ 2
Gewinnabführung, Verlustübernahme

Die GmbH verpflichtet sich, den ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung des nachstehenden Absatzes ergibt, an BB abzuführen. BB verpflichtet sich, Verluste, die sich in der Handelsbilanz der GmbH ergeben, auszugleichen. Dies gilt erstmals für das Ergebnis des Geschäftsjahres 2002.

Die GmbH kann mit Zustimmung von BB Beträge aus dem Jahresüberschuß in die anderen Gewinnrücklagen einstellen, wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Rücklagen vor Abschluß des Vertrages ist ausgeschlossen.

Die Vorschriften des § 302 AktG finden entsprechende Anwendung. Der auf BB übergehende Gewinn oder Verlust der GmbH wird jeweils zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages der GmbH übertragen.

§ 3
Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag ist unkündbar bis zum 31.12.2007. Danach verlängert er sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt wird.

Der Vertrag kann auch aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung gilt es, wenn BB mehr als 50 % ihres Anteilsbesitzes an der GmbH an Dritte veräußert oder in sonstiger Weise überträgt. Eine in diesem Fall erklärte Kündigung wird mit Wirksamkeit der betreffenden Anteilsübertragung wirksam.

Mannheim, den 15.11.2002

Bilfinger Berger AG

Hanau, den 18.11.2002

ROEDIGER VAKUUM- und HAUSTECHNIK GmbH

Die Übereinstimmung vorstehender Fotokopie mit der vorgelegten und wieder zurückgegebenen Urschrift wird beglaubigt.

Mannheim, den 23. JAN. 2003

Notariat IX Mannheim

(Dr Preusche)
Notar

NOTARIAT * MANNHEIM 9

Vorseitige **Abschrift** stimmt mit der amtlich zu verwahrenden Urschrift überein.

Mannheim, den 24. JAN. 2003

Notariat IX Mannheim

(Dr. Preusche)
Notar